



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5120

FAX 0228 300-1477

E-MAIL al-s@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2007

**Sachgebiet 16.2.: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4.: -; Abwicklung von Verträgen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB);
- Ausgabe März 2006/Fassung September 2007**

BEZUG **Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)**
1. Nr. 8/2006 vom 28.03.2006 - S 12/7134.2/010-469198 -
2. Nr. 26/2006 vom 27.10.2006 - S 12/7133.10/013-562843 -
3. Nr. 29/2006 vom 30.10.2006 - S 12/7132.3/020-564297 -
4. Mein Rundschreiben Straßenbau vom 02.08.2006 - S 12/7132.80/020-527725 -
AZ S 12/7134.2/010-737530
DATUM **Bonn, 26.09.2007**



A) Umsetzung des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)“

I.

(1) Das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 07.09.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 47 vom 13.09.2007) ist am 14.09.2007 in Kraft getreten.

Mit den Artikeln 4a und 21a werden § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes bzw. § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes geändert.

(2) Bisher mussten Unternehmen bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Bauaufträge einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate sein durfte, vorlegen, um dem Auftraggeber ihre Zuverlässigkeit nachweisen zu können. Die Vorlage des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister entfällt mit dem MEG II.

(3) Gewerbezentralregisterauszüge nach § 150a der Gewerbeordnung werden ab sofort durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter ersetzt oder/und der Auftraggeber fordert selbst die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an. Öffentliche Auftraggeber sind jedoch bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000 € verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

II.

Für alle neuen Vergabeverfahren im Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich, in Abänderung des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“, Ausgabe März 2006, (siehe Bezug 1.) ab sofort wie folgt zu verfahren:

(1) Grundsätzlich ist kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister mehr von Bewerbern oder Bietern zu fordern.



(2) Die Vergabestelle fordert über die neu gefasste Nr. 6, 2. Spiegelstrich im Vordruck HVA B-StB-Angebot 2 (09/07) (siehe Anlage 1) von den Bietern eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen.

(3) Nach Abschluss der Wertung ist für Auftragssummen ab 30.000 € (brutto) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, von der Vergabestelle eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundeszentralregister anzufordern.

Neu gefasst wurde deshalb die Nr. 5.1 in den Vordrucken

- HVA B-StB-Aufforderung 2 (09/07) (siehe Anlage 2) und
- HVA B-StB-EG-Aufforderung 2 (09/07) (siehe Anlage 3).

Die Auskunft ist von der Vergabestelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorliegen.

Der Bieter ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(4) Bei Beschränkten Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren ist die Eigenerklärung mit dem Teilnahmeantrag zu fordern.

In den Bekanntmachungen ist unter Buchstabe p bzw. unter Ziffer III.2.1 folgender Textbaustein aufzunehmen:

*„Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten 2 Jahren nicht
- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz
mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist.“*

Näheres siehe HVA B-StB-Muster 2.1-7 (Seite 2), Stand: 09/07 (siehe Anlage 4).



(5) Die vorher genannten Regelungen werden in der Ende 2007 vorgesehenen neuen Ausgabe des HVA B-StB übernommen.

III.

(1) Neben der Eigenerklärung kann die Vergabestelle jederzeit eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundeszentralregister anfordern.

(2) Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a Abs. 1

GewO werden erteilt durch das Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Tel.: 0228/99 410 40

Fax: 0228/99 410 5050

Internet: www.bundesjustizamt.de

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen Bieter derzeit nur in Papierform, also per Fax oder auf dem Postweg stellen. Die Auskunft wird auf dem Postweg erteilt. Ein online-Anfragesystem wird derzeit eingerichtet und voraussichtlich Anfang 2008 zur Verfügung gestellt.

Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als pdf-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Die Internetadresse zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5340 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

(3) In Anpassung an die erleichterte Nachweisführung für Bauunternehmen nach MEG II umfasst die Präqualifikation gemäß den Vorgaben des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ (PQ VOB) (siehe Bezug 4.) nunmehr ebenfalls nur Eigenerklärungen der



SEITE 5 VON 6

Unternehmen, dass Verurteilungen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht vorliegen. Gewerbezentralregisterauszüge selbst werden nicht mehr in die Liste der Nachweise präqualifizierter Bauunternehmen aufgenommen.

B) Aktualisierung des Anhangs und des Titelblatts

(1) Die Ausgabe März 2006 des HVA B-StB berücksichtigt im Anhang noch nicht die zum 1. November 2006 mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV)“ in Kraft getretenen neuen Vorschriften (siehe Bezüge 2. und 3.).

Ich bitte, die Vorschriften des Anhangs

- Vergabeverordnung (VgV),
- VOB/A Abschnitt 2,
- VOB/B

gegen die beigefügten Anlagen 5 bis 7 auszutauschen.

(2) Aktualisiert wurden ebenfalls die Mindestanforderungen für Nebenangebote, Stand: September 2007 (siehe Anlage 8) sowie die Liste der Kredit- und Kautionsversicherer (siehe Anlage 9).

Ich bitte, diese Unterlagen ab sofort bei allen neuen Vergabeverfahren zu verwenden und in den Anhang des HVA B-StB aufzunehmen.

(3) Wegen der vorher genannten Änderungen im HVA B-StB bitte ich das Titelblatt des HVA B-StB zu aktualisieren (siehe Anlage 10).

C) Schlussbestimmungen

(1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA B-StB auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.



(2) Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(3) Dieses ARS und das aktualisierte HVA B-StB sind auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können auf der Seite www.bmvbs.bund.de über die Verlinkung Verkehr/Straße/Straßenbau/Vergabehandbücher/HVA B-StB eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn



Beglaubigt:

Hagen
Angestellte

- Anlagen:
1. Vordruck HVA B-StB-Angebot (09/07)
 2. Vordruck HVA B-StB-Aufforderung (09/07)
 3. Vordruck HVA B-StB-EG-Aufforderung (09/07)
 4. Muster 2.1-7, Stand: 09/07
 5. Vergabeverordnung (VgV)
 6. VOB/A Abschnitt 2
 7. VOB/B
 8. Mindestanforderungen für Nebenangebote, Stand: September 2007
 9. Liste der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kredit- und Kautionsversicherer, Stand: 09/07
 10. Titelblatt HVA B-StB, Ausgabe März 2006/Fassung September 2007